

Allgemeine Mandatsbedingungen

der **KUNDLER | KIRNBERGER | KLEIN Partnerschaftsgesellschaft**

(nachfolgend: "Rechtsanwalt").

Die nachfolgenden Bedingungen regeln den rechtlichen Rahmen der vom Rechtsanwalt übernommenen und bearbeiteten Mandate.

INHALT:

I. Auf welcher Grundlage rechnen wir unsere Tätigkeit ab?

II. Auf welchen Rechtsgrundlagen üben wir unsere Tätigkeit aus?

III. Welche Pflichten haben wir Ihnen gegenüber?

IV. Welche Pflichten haben Sie uns gegenüber?

V. In welchem Umfang haftet der Rechtsanwalt bei Fehlern?

VI. Was müssen Sie zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren zahlen?

VII. Verbraucherschlichtung

IX. Was passiert bei Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen?

I. Gebührenhinweis

(Zutreffendes wird vom Rechtsanwalt angekreuzt:)

Rechtsanwaltsgebühren werden nach dem Gegenstandswert berechnet.

Es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Die Abrechnung erfolgt über Betragsrahmengebühren.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten gem. § 12 a ArbGG außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

III. Pflichten des Rechtsanwalts

1. Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. IV, 6. dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche

Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt umgehend darüber informieren, wenn die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung Fehler aufweisen.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Kommunikation per Telefax

Der Mandant erklärt sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über dessen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

5. Kommunikation per E-Mail

Der Mandant willigt widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

Bei Übersendung einer E-Mail kann der Zugang beim Rechtsanwalt nie sichergestellt werden. Auch die Übersendung einer automatischen Antwort des Servers des Rechtsanwalts bietet hierfür keine Gewähr. Der Mandant wird deswegen eilbedürftige oder fristgebundene Informationen nur dann per E-Mail übersenden, wenn er den Rechtsanwalt gleichzeitig hierüber informiert.

Die vom Rechtsanwalt akzeptierten Dateiformate sind unter V. 6. genannt.

6. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen

Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Mandant berechtigt den Rechtsanwalt, eingehende Zahlungen ungeachtet einer Tilgungsbestimmung auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

7. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

8. Schutz Ihrer und anderer Daten

Zum Schutz der Daten des Mandanten werden Dateien nur in Formaten entgegengenommen, die keinen Programmcode

enthalten können. Deswegen verarbeitet der Rechtsanwalt lediglich die Formate .pdf und .jpg (oder .jpeg). Alle anderen Dateiformate werden ausschließlich auf einem gesonderten Datenträger (zum Beispiel USB Stick) nach ausdrücklicher Absprache mit dem Rechtsanwalt entgegengenommen.

VI. Haftungsbeschränkung

Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Haftung des Auftragnehmers für den Fall der einfachen und der leichten Fahrlässigkeit auf 1.000.000,00 € (i. W. eine Million Euro) beschränkt ist. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Haftpflichtversicherung zu einer höheren Versicherungssumme auf seine Kosten möglich ist. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit.

VII. Zusätzliche Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten

Neben den nach Nr. 7000 VV RVG zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Kostenpauschale in Höhe von 20 EUR zzgl. MwSt. je Akte (insgesamt 23,80 EUR)

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsschutzversicherung, die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die vorstehende Pauschale ist daher in jedem Fall zusätzlich vom Mandant zu zahlen.

VIII. Verbraucherschlichtung

Der Rechtsanwalt nimmt nicht an einer Schlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

IX. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden. Eine Abschrift kann ich unter www.anwalt-illingen.de herunterladen. Einen Flyer mit den Informationen nach § 2 DLInfoV habe ich erhalten.

Illingen, den _____

Unterschrift Mandant

Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung der Ansprüche gem. Ziff. IV. 6. an: _____